

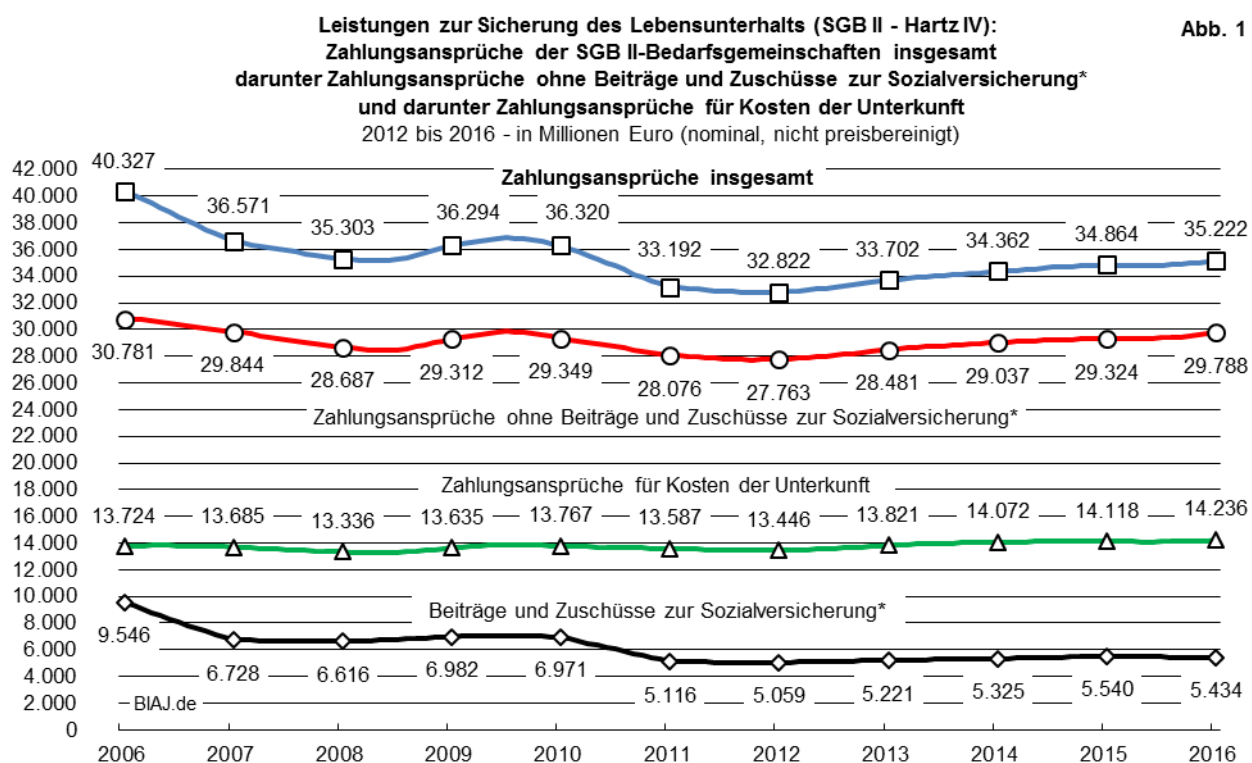
Zahlungsansprüche der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften (Hartz IV): 2006 bis 2016 –mit Ausblick 2017

(BIAJ) Im Jahr 2016 hatten die sog. SGB II-Bedarfsgemeinschaften Zahlungsansprüche¹ in Höhe von **insgesamt 35,222 Milliarden Euro**, davon **5,434 Milliarden Euro** für Beiträge und Zuschüsse zur **Sozialversicherung**.² Von den Zahlungsansprüchen in Höhe von **29,788 Milliarden Euro ohne die Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung** entfielen **14,236 Milliarden Euro** auf Zahlungsansprüche für **Kosten der Unterkunft**. (Abbildung 1 unten und Abbildungen 2a und 2b auf Seite 2)

Ein Blick zurück: Die Zahlungsansprüche der SGB II-Bedarfsgemeinschaften (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) einschließlich der Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung sanken **nach 2006 bis 2012** von 40,327 Milliarden Euro (2006) um 7,505 Milliarden Euro auf 32,822 Milliarden Euro. (siehe Abb. 1) Ein wesentlicher Teil der Reduzierung der Zahlungsansprüche um 7,505 Milliarden Euro resultiert aus der zum 1. Januar 2007 erfolgten **Kürzung und** der zum 1. Januar 2011 erfolgten **Abschaffung der Rentenversicherungspflicht** für erwerbsfähige Leistungsberechtigte („Förderung der Altersarmut“). Die Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung sanken von 9,546 Milliarden Euro (2006) um 4,487 Milliarden Euro auf 5,059 Milliarden Euro in 2012.

Von 2012 bis 2016 stiegen die Zahlungsansprüche der SGB II-Bedarfsgemeinschaften um 2,400 Milliarden Euro (7,3 Prozent) auf 35,222 Milliarden Euro. (Siehe für die Jahre ab 2012 neben Abb. 1 auch Abb. 2a auf Seite 2!) Die Zahlungsansprüche ohne Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung stiegen von 27,763 Milliarden Euro (2012) um 2,025 Milliarden Euro (7,3 Prozent) auf 29,788 Milliarden Euro in 2016. Die Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) stiegen von 5,059 Milliarden Euro (2012) um 375 Millionen Euro (7,4 Prozent) auf 5,434 Milliarden Euro in 2016.

Fortsetzung (Text) auf Seite 3 von 3



* Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung und bis 31.12.2010 Rentenversicherung) ohne "Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit"

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, lfd. (Stand: 31. März 2017); eigene Berechnungen (BIAJ)

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

¹ Die genannten nominalen (nicht preisbereinigten) Zahlungsansprüche insgesamt ergeben sich aus dem anerkannten Bedarf: Bedarf (hier einschließlich der Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung)

- angerechnetes Einkommen bzw. Vermögen

= Leistungsanspruch

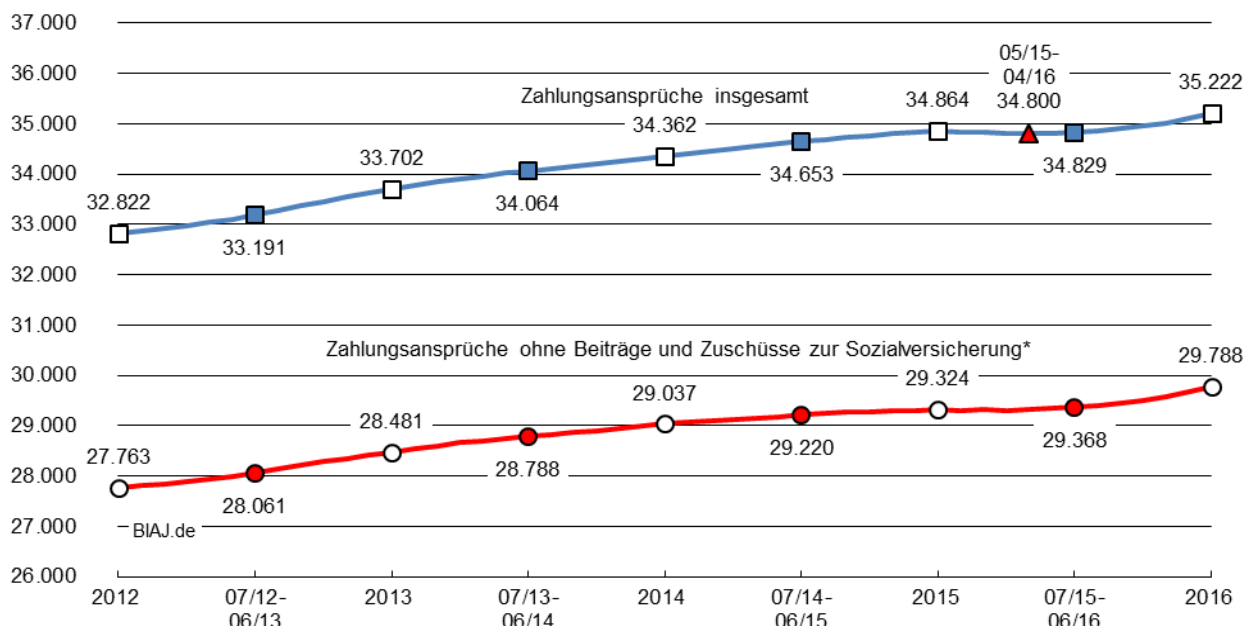
- Sanktionen

= Zahlungsanspruch (hier einschließlich Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung) ■

² Sozialversicherungsleistungen ohne die geringen „Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit“

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II - Hartz IV):
Zahlungsansprüche der SGB II-Bedarfsgemeinschaften insgesamt
darunter Zahlungsansprüche ohne Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung***
2012 bis 2016 - in Millionen Euro (nominal, nicht preisbereinigt)

Abb. 2a



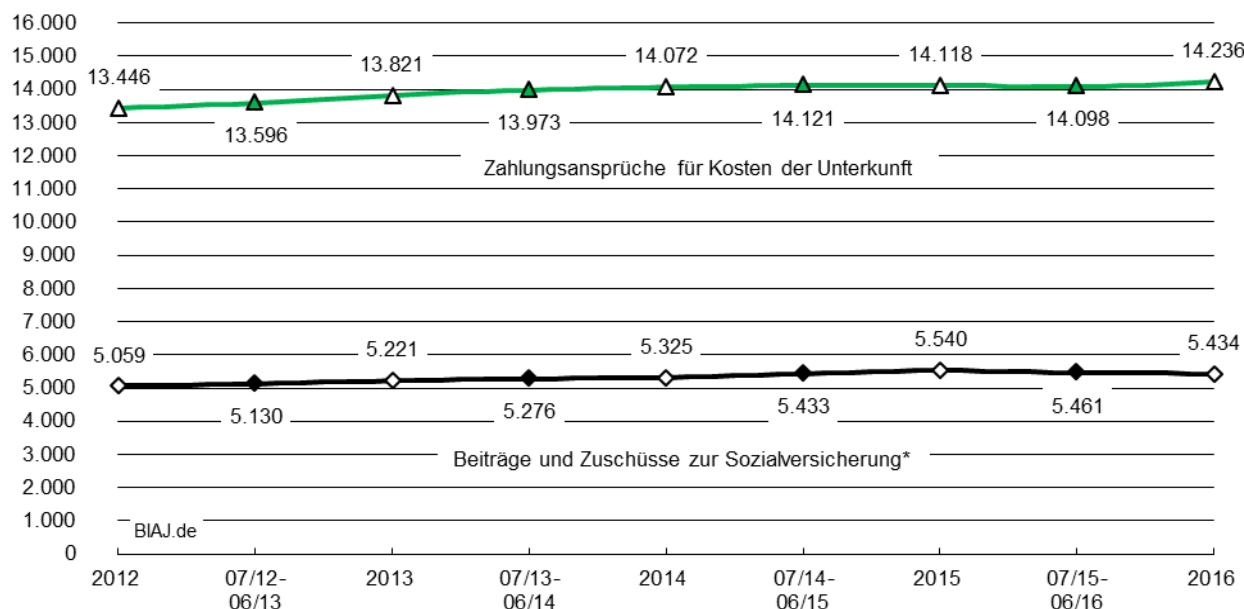
* Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) ohne "Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit"

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, lfd. (Stand: 31. März 2017); eigene Berechnungen (BIAJ)

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II - Hartz IV):
Zahlungsansprüche für Kosten der Unterkunft und
Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung***
2012 bis 2016 - in Millionen Euro (nominal, nicht preisbereinigt)

Abb. 2b



* Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung und bis 31.12.2010 Rentenversicherung) ohne "Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit"

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, lfd. (Stand: 31. März 2017); eigene Berechnungen (BIAJ)

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Fortsetzung auf Seite 3 von 3

Weitere BIAJ-Informationen zum Thema SGB II (Hartz IV) und zur Finanzierung SGB II finden Sie hier:

http://biaj.de/component/tortags/tag/sgb_ii_hartz_iv.html und

http://biaj.de/component/tortags/tag/finanzierung_sgb_ii.html.

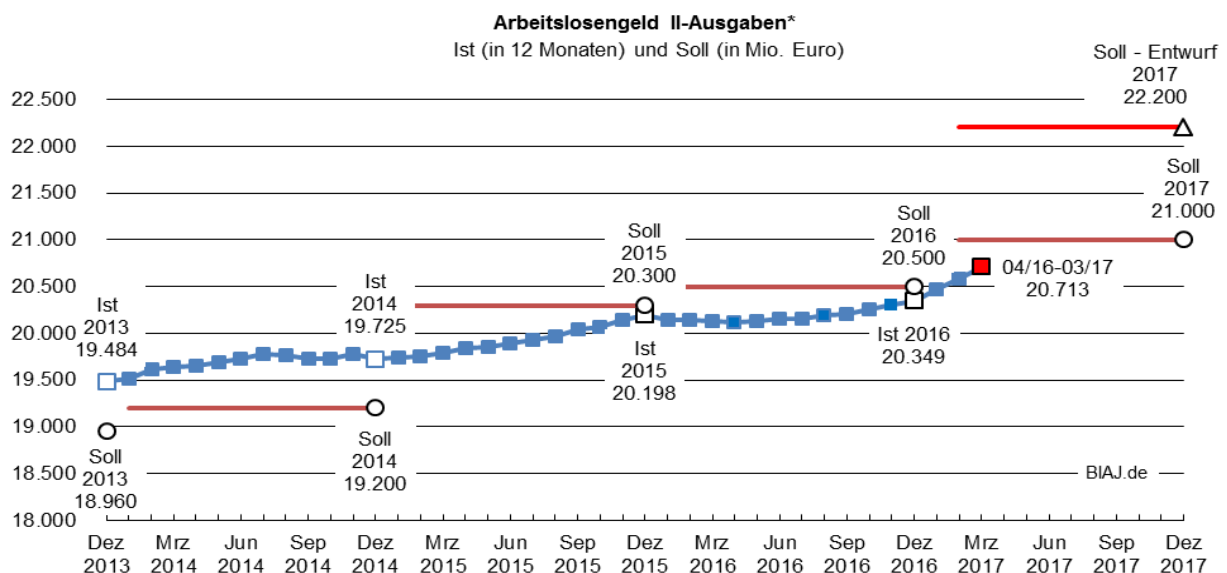
2016 entfielen von den Zahlungsansprüchen in Höhe von 29,788 Milliarden Euro ohne Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung 14,236 Milliarden Euro (47,8 Prozent) auf die Kosten der Unterkunft. Im Vergleich zu den 13,446 Milliarden Euro in 2012 (48,4 Prozent der Zahlungsansprüche ohne Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung) sind die Zahlungsansprüche für Kosten der Unterkunft in diesen vier Jahren (2012 bis 2016) um 5,9 Prozent (790 Millionen Euro) gestiegen.

Der nach 2012 zu beobachtende **Anstieg der Zahlungsansprüche** der SGB II-Bedarfsgemeinschaften insgesamt **hatte sich in den ersten Monaten des Jahres 2016 zunächst nicht fortgesetzt**. (Abbildung 2a auf Seite 2) Die Hauptgründe: Seit dem 1. Januar 2016 ist die Familienversicherung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht mehr zugelassen. Im Zusammenhang mit dieser Änderung wurden die Beiträge und Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung reduziert.³ Dies stoppte den Anstieg der Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung. Im Vorjahresvergleich sanken die Beiträge und Zuschüsse zur Sozialversicherung 2016 um 106 Millionen Euro (1,9 Prozent) auf 5,434 Milliarden Euro. (Abbildung 2b auf Seite 2) Ein weiterer Grund: Die zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene „Wohngeldreform“. Eine unbekannte Zahl von Leistungsberechtigten mit einem sehr geringen, ergänzenden SGB II-Leistungsanspruch (i.d.R. ein Teil der anerkannten Kosten der Unterkunft) konnte mit dem seit dem 1. Januar 2016 höheren Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II (Hartz IV) beenden. Dies spiegelt sich in den zu Beginn des Jahres 2016 leicht sinkenden Zahlungsansprüchen für Kosten der Unterkunft wider. (Abbildung 2b auf Seite 2) ■

Kurzer Ausblick auf 2017

Die Ausgaben des Bundes für das Arbeitslosengeld II⁴ sind im ersten Quartal deutlich gestiegen. In den 12 Monaten von April 2016 bis März 2017 wurden 20,713 Milliarden Euro ausgegeben. Die aktuelle Ausgabenentwicklung deutet darauf hin, dass 2017 das im Verlauf der Haushaltsberatungen von 22,2 auf 21,0 Milliarden Euro reduzierte Haushaltssoll überschritten wird. In welchem Umfang die zum 1. Juli 2017 geplante (im Rechtskreis SGB II eingeschränkte) Ausweitung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss⁵ die Ausgaben des Bundes für das Arbeitslosengeld II⁴ (wegen der vollständigen Anrechnung dieser Leistung) senkt, ist unbekannt. ■

Bremen, 24. April 2017
 Verfasser: Paul M. Schröder, BIAJ (<http://biaj.de/>)
 institut-arbeit-jugend(at)t-online.de



* Ausgaben des Bundes: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (incl. Sozialversicherungsbeiträge, ohne Kosten der Unterkunft)
 Quellen: Bundesministerium der Finanzen, Monatsberichte, lfd.; Bundeshaushalt 2013 ff (2017: ursprünglicher Entwurf und am 24. November 2016 vom Bundestag beschlossenes Ausgaben-Soll); eigene Berechnungen (BIAJ)
 Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

³ Senkung der „beitragspflichtigen Einnahmen“, die der Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zugrunde liegen: Änderung der §§ 232a SGB V und § 57 SGB XI zum 1. Januar 2016 durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG)“ vom 21. Juli 2014 (Artikel 1 und 6).

⁴ incl. Sozialgeld und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Kosten der Unterkunft und Heizung (Haushaltsstelle: 1101/681 12)

⁵ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/>